



**Organisationsreglement
(OgR)**

des

**Gemeindeverbandes
Altersheim Büren an der Aare**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	ORGANISATION	4
III.	POLITISCHE RECHTE	8
IV.	VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
V.	ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....	14
VI.	AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
VII.	FINANZIELLES, HAFTUNG	15
VIII.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
IX.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	ANHANG: VERWANDTENAUSSCHLUSS	18

Der guten Lesbarkeit halber wird im Folgenden nur die männliche Sprachform verwendet; diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name/Sitz

¹ Unter dem Namen **Altersheim Büren an der Aare** besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes, hiernach "Verband" genannt.

² Sitz des Verbandes ist Büren an der Aare.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Führung eines Alters- und Pflegeheimes nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach dem Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001.

² Das Alters- und Pflegeheim dient in erster Linie der Aufnahme pflegebedürftiger Betagter, welche den letzten Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden hatten. Im Rahmen der räumlichen und betrieblichen Möglichkeiten können weitere Dienstleistungen angeboten werden.

Art. 3

Trägerschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi bei Büren.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Art. 4

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Art. 5

Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Das Recht zur Einsichtnahme in Akten sowie die Pflicht der Behörden und des Personals zur Geheimhaltung richten sich nach

der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

Art. 6

Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Verbandsgemeinden
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisionsstelle
- e. der Geschäftsführer
- f. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Art. 8

Befugnisse der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben folgende Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2) und des Kostenteilers (Art. 61)
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gemeinden und die Aufnahmebedingungen
- c. Beschlussfassung über Geschäfte nach Art. 14 Bst. h, sofern das Referendum zustande gekommen ist.

² Geschäfte nach Absatz 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, solche nach Bst. c, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 9

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Art. 10

Delegiertenversammlung (DV)

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten. Jede Gemeinde hat Anrecht

auf eine Stimme, die Gemeinde Büren als Sitzgemeinde auf 2. Jede Gemeinde kann so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen hat.

² Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

³ Ist der Präsident des Vorstandes verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten des Vorstandes vertreten.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 11

Weisungsrecht der
Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 12

Einladung zur DV

¹ Der Vorstand setzt die Termine für die Delegiertenversammlung fest und lädt die Delegierten dazu ein.

² Fünf Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vor der Versammlung den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Amtsanzeiger).

Art. 13

Beschlussfähigkeit der
DV

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 14

Befugnisse der DV

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- b. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Beschlussfassung über Änderungen des Verbandszwecks und des Kostenteilers und über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden zuhanden der Verbandsgemeinden

- e. Änderungen des Organisationsreglements, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1
- f. Auflösung des Verbands (Art. 64)
- g. Erlass von Reglementen
- h. Abschliessende Beschlussfassung soweit Beträge zwischen 100'001 und 250'000 Franken betroffen sind, bzw. Beschlussfassung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums soweit Beträge über 250'000 betroffen sind, über:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- i. Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- j. Verabschiedung des Voranschlags der laufenden Rechnung
- k. Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 15

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Art. 16

Nachkredite zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als fünf Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Art. 17

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

	Art. 18
Sorgfaltspflicht	<p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
	Art. 19
Vorstand	<p>¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14 Bst. a selber.</p>
	Art. 20
Beschlussfähigkeit	<p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
	Art. 21
Zuständigkeiten	<p>¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er stellt jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung den Voranschlag auf, fasst die Rechnung ab und entscheidet über finanzielle Angelegenheiten im Sinne von Art. 14 Bst. h bis zum Betrag von 100'000 Franken. Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung jährlich einen Investitionsplan zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Organisation des Vorstandsb. die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungenc. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglementsd. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personene. die Unterschriftsberechtigung. <p>³ Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

	Art. 22
Heimleitung	Der Geschäftsführer führt das Heim nach den Weisungen der vorgesetzten Verbandsorgane und des Kantons.
	Art. 23
Revisionsstelle	<p>¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle vorgenommen.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p> <p>³ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.</p>
	Art. 24
Nichtständige Kommissionen	<p>¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.</p>
	Art. 25
Personalreglement	Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals im Personalreglement.

III. Politische Rechte

	Art. 26
Initiative	<p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 27 eingereicht ist– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 27

- Einreichung der Initiative
- ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
 - ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
 - ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 28

- Gültigkeit der Initiative
- ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
 - ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 29

- Behandlungsfrist
- Über die Initiative beschliessen:
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten;
 - die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Art. 29a

- Referendum
- ¹ 500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von mindestens 4 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein 250'000 Franken übersteigendes Geschäft nach Art. 14 Bst. h betreffen, das Referendum ergreifen.
 - ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
 - ³ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
 - den Beschluss
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
 - die Referendumsfrist
 - die Anzahl der erforderlichen Unterschriften
 - die Einreichungsstelle und
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 29b

- Gültiges Referendum
- ¹ Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum gültig zustande gekommen ist.
 - ² Ist das Referendum zustande gekommen, unterbreitet er das Geschäft den Gemeinden zum Entscheid binnen 6 Monaten.

Art. 30

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

IV. Verfahren an der Delegiertenversammlung

Art. 31

Traktanden

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Art. 32

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 33

Eröffnung

Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung
- prüft, wer von den Anwesenden Stimmen vertritt
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 34

Eintreten

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 35

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Art. 36**
- Ordnungsantrag
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
- Art. 37**
- Abstimmungen
- Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Art. 38**
- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
- Art. 39**
- Gruppensieger
- ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

	Art. 40
Schlussabstimmung	Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
	Art. 41
Form	¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
	Art. 42
Stimmengleichheit	Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
	Art. 43
Wahlen	Wählbar sind – in den Vorstand und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen – in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
	Art. 44
Unvereinbarkeit	¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. ² Das Personal darf keinem übergeordneten Organ angehören.
	Art. 45
Verwandtenausschluss	Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang).
	Art. 46
Amtsduer	Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
	Art. 47
Wahlverfahren	Die Wahlen werden wie folgt vorgenommen: a. Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt b. Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt

- d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim
- e. Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl dem Sekretär
- f. Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- g. Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein
- h. Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 48)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 49) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 50 und 51).

Art. 48

Ungültiger Wahlgang Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 49

Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 50

Ungültige Namen ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 51

Ermittlung ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 52

Zweiter Wahlgang ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 53

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindesgesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 54

Los

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

V. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 55

Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 56

Vorstand und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 57

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 58

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Art. 59

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

VII. Finanzielles, Haftung

Art. 60

Allgemeines

Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 61

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Für einen allfälligen Aufwandüberschuss, der sich aus dem Bau und Betrieb des Alters- und Pflegeheimes ergibt, kommen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung gem. Art. 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich; FILAV; BSG 631.111) auf.

Art. 62

Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich (Rückgriff im Innenverhältnis) anteilmässig im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Art. 61).

³ Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 61) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

⁴ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 64 Abs. 3.

VIII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 63

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 64

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Art. 61) zugewiesen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement von 2010 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 07. November 2016 hat dieses Reglement genehmigt.

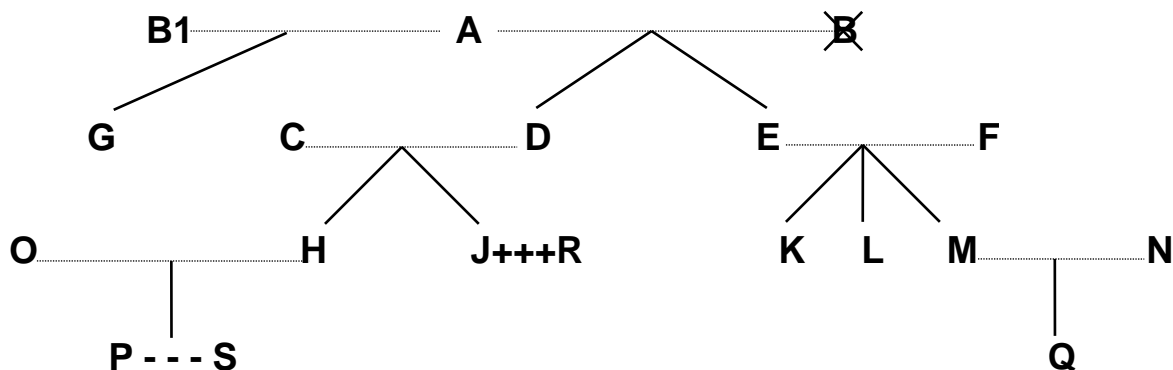
Der Präsident:

Hans-Jörg Lehmann

Der Sekretär:

Markus Vöglin

Anhang: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.